

David Rafferty, **Provincial Allocations in Rome. 123–52 BCE**. Verlag Franz Steiner, Stuttgart 219. 244 Seiten, 2 Schwarzweißbilder, 2 Tabellen.

Diese Monografie ist eine überarbeitete Version der Dissertation, die David Rafferty 2016 an der Universität von Melbourne verteidigt hat; sie umfasst acht Kapitel nebst Einleitung, Schlussfolgerungen, fünf Appendizes, Bibliografie und Indizes.

Mit seiner Studie will der Autor darlegen, wie im Zeitraum zwischen der Verabschiedung der Lex Sempronia de provinciis consularibus 123 v. Chr. und der Lex Pompeia de provinciis 52 v. Chr. (mit Schwerpunkt auf der besser dokumentierten Zeit nach Sullas Reformen) Konsuln und Prätores Provinzen zugeteilt wurden und wie die Politik in Rom auf diesen Vorgang Einfluss nahm. Pina Polo folgend vertritt der Verfasser dabei einen praxisgeleiteten Ansatz. Es geht ihm um »routine politics« (S. 11), also um die alljährlichen Entscheidungen, mit denen der Senat festlegte, welche Provinzen konsularische beziehungsweise prätorische wurden, welche Statthalterschaften prorogiert beziehungsweise neu vergeben und wie die Träger eines unabhängigen »imperium auspiciumque« mit Soldaten und Geldern ausgestattet werden sollten.

In der Einleitung greift Rafferty die wichtigsten Aspekte dieses Routine-Prozedere auf: Ausgehend von Ciceros *De provinciis consularibus* 36–37 und der darin problematisierten Bedeutung von »provinciam habere« und »provincia decreta«, zeichnet er die Schritte des Regelverfahrens nach, das Konsuln und Prätores durchlaufen mussten, bevor sie das Kommando in ihrer Provinz übernehmen konnten. Dazu wird der zentrale Begriff des Imperiums beleuchtet, den der Verfasser versteht als einheitliches, die Bereiche »domi« und »militiae« umfassendes Konzept und als stärkste Ausdrucksform von Potestas, verliehen vom Volk in Wahlen oder durch Plebiszit und regulär als prätorisches beziehungsweise konsulares Imperium (*praetorium resp. consulare imperium*) in Erscheinung tretend, mit sechs beziehungsweise zwölf Liktoren als äußerem Zeichen der Befehlsgewalt. Das Imperium *militiae*, so der Autor, konnte der Imperiumsträger in gültiger Form nur ausüben, nachdem er die üblichen Rituale vollzogen und als »paludatus« Rom verlassen hatte. Magistratur und Imperium hätten sich nicht über denselben Zeitraum erstreckt, vielmehr sei Letzteres in Kraft geblieben bis zum erneuten Überschreiten des *Pomerium* in die Stadt (S. 21). Den Konsuln sei zu keinem Zeitpunkt per Gesetz das Imperium *militiae* genommen worden; vielmehr sei es sozusagen »verkümmert« (»withered away«, S. 21).

Als eng mit dem Imperium zusammenhängend thematisiert Rafferty den Begriff der »provincia« und dessen semantische Entwicklung von einer

konkret übertragenen Aufgabe (z. B. Bekämpfung eines Feindes) hin zum festen, territorialen Zuständigkeitsbereich der seit 227 dauerhaft eingerichteten und von Prätores verwalteten Provinzen, innerhalb derer das Imperium ausgeübt werden können. In der Folge habe sich ein Bewusstsein für den Unterschied zwischen konsularischen und prätorischen »provinciae« herauskristallisiert, der sich in der Lex Sempronia mit ihrem ausschließlichen Bezug auf konsularische »provinciae« zeige. Allerdings sei die Folge dieses Gesetzes eine Angleichung der prätorischen und konsularischen »provinciae« gewesen, die sich aus dem Umstand ergeben habe, dass der römische Machtbereich zunehmend ein fester, zu administrierender Herrschaftsraum geworden sei, der zwar Vorausplanung, aber immer weniger dringende Sofortmaßnahmen durch Konsuln erforderlich gemacht habe. Sullas Reform, so eine seiner zentralen Thesen, habe an den Regelungen der Lex Sempronia nichts geändert. Dass alle Prätores zunächst ihr Amtsjahr in Rom absolvierten, bevor sie als Promagistrate in eine Provinz gingen, war nach Rafferty spätestens seit den neunziger Jahren des ersten vorchristlichen Jahrhunderts gängige Praxis. Er sieht deshalb unter Ausblendung von Sullas Diktatur die Zeit von 123–52 v. Chr. als einen einheitlichen Zeitraum, in dem die Provinzvergabe von einem punktuellen Ereignis (»event«) zu einem Vorgang (»process«) geworden sei.

Im ersten Kapitel fragt der Autor, was Imperiumsträger zu legitimen militärischen Befehlshabern gemacht habe, was sie Anerkennung und entgegengebrachten Gehorsam habe finden lassen und welche Konsequenzen sich aus der Infragestellung ihrer Legitimität ergeben hätten. Thematisiert wird dieser Fragenkomplex am Beispiel des Gajus Claudius (*cos.* 177), der ohne die üblichen Gelübde und ohne *Lictores paludati* aus Rom in die Provinz gegangen war, wo aufgrund dieser legitimatorischen Defizite die Prokonsuln und die Soldaten ihm den Gehorsam verweigert hatten, was in der Folge dazu geführt habe, dass das Ritual der *Profectio paludatus* von keinem späteren Imperator jemals mehr übergangen worden sei.

Mit Verweis auf Karl-Joachim Hölkeskamps Zusammenschau von rational-instrumentalen und zeremonialen Aspekten des politischen Systems hebt Rafferty auf die Macht der belegten Tradition ab. Legitimität sei durch den korrekten Vollzug der seit Jahrhunderten bestehenden öffentlichen Rituale vor der Abreise aus Rom hergestellt worden. Demnach sieht er die Transformation eines Magistraten in einen legitimen Imperator als einen »holistic process« (S. 45) mit mehreren korrekt zu durchlaufenden Schritten - Wahl durch das Volk, Amtseinführung zu Jahresbeginn (*Inauguration*), Abhaltung der *Feriae Latinae*, Verabschiedung

einer *Lex curiata*, mit der ein Magistrat zu einem ›iustus‹ geworden sei, Einholung günstiger Auspizien für die militärische Unternehmung, Darbringung eines Opfers für Jupiter auf dem Kapitol und Ablegen von Gelübden gegenüber dem Gott, die nach erfolgreichem Ende der Unternehmung im Triumph eingelöst worden seien - hätten den Imperiumträger religiös hinreichend legitimiert. Damit habe sich ein Konsul sichtbar vor den Augen seiner Mitbürger in die Tradition eingereiht. Die *Profectio paludatus* schließlich sei ein Akt der Metamorphose (S. 40) gewesen und habe aus einem zivilen Beamten einen militärischen Befehlshaber gemacht.

Anders als Gajus Claudius, der mit seinem legitimatorischen Mangel keinen Präzedenzfall habe schaffen können, habe der Konsul Appius Claudius 54 v. Chr. trotz fehlender *Lex curiata* eine Provinz übernehmen können, weil er zum einen aufgrund seiner *Auctoritas* und zum anderen aufgrund divergierender Ansichten der Zeitgenossen hinsichtlich Funktion und Bedeutung der *Lex curiata* sich mit seiner Ansicht durchgesetzt habe, dass eine *Lex curiata* für einen Konsul zwar wünschenswert, aber keinesfalls eine unabdingbare Notwendigkeit sei. Die beiden Fälle zeigen laut Autor, bis zu welchem Grad das öffentliche Recht formbar (›malleable‹, S. 46), ja selbst das Ergebnis politischer Auseinandersetzungen gewesen sei und in den Quellen oftmals nur dann in Erscheinung trete, wenn es umstritten war.

Im zweiten Kapitel beleuchtet der Verfasser zunächst die *Lex Sempronia*, mit der das *Senatus consultum* allein über die konsularischen Provinzen vor die Wahl der Konsuln verlagert und dem tribunizischen Veto entzogen worden sei, um, wie er vermutet, versuchter Einflussnahme seitens der gewählten Konsuln vorzubeugen. Faktisch habe die *Lex* zu einer Trennung der Vergabeprozesse für konsularische und prätorische Provinzen geführt. Entgegen Mommsen sieht Rafferty die prätorische Statthalterschaft im Untersuchungszeitraum nicht als ein separates, nachgelagertes Amt, vielmehr sei das Imperium prätorischer Statthalter jenes ihrer Magistratur gewesen, vor deren Ende sie durch eine zweite *Sortitio* eine Territorialprovinz erhalten hätten, in welche sie noch während ihrer Magistratur als *Paludati* abgereist seien. Einen Grund für die erst spät im Amtsjahr erfolgte Abreise in die Provinz sieht der Autor in der allmählichen Zunahme von *Quaestiones perpetuae*; spätestens 91 v. Chr. hätten mindestens fünf der sechs Präto- ren den Großteil ihrer Amtszeit in Rom verbracht und erst dann in die ihnen zugewiesene Provinz gehen können. Die insgesamt sieben aus der Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg bekannten Beispiele hierfür verdeutlichen, so der Verfasser, dass Sulla in diesem Bereich keine Neuerung eingeführt habe.

Im dritten Kapitel geht es um die Fähigkeit des Senats, auf Krisen flexibel zu reagieren (Neuvergabe von Provinzen, *Prorogation*). Traditionell seien die wichtigsten militärischen Aufgaben stets den Konsuln übertragen worden. Die versuchte Neuzuweisung des Krieges gegen Mithridates, weg vom amtierenden Konsul Sulla an den Privat-Marius, sieht er als konträr zum *Mos maiorum*. Der Grund für die abnehmende Häufigkeit aufgabenbasierter militärischer ›provinciae‹ seit den makedonischen Kriegen liegt Rafferty zufolge in der zunehmend defensiven Ausrichtung der Kriege (in Makedonien, im transalpinen Gallien). Bei der Vergabe territorialer Provinzen hätten die Konsuln aber weiterhin diejenigen mit dem größten militärischen Risiko und Potential für militärischen Ruhm erhalten, wie er an verschiedenen Beispielen zeigt.

Das vierte Kapitel thematisiert die Rolle der *Sortitio* bei der Vergabe konsularischer und prätorischer Provinzen. Während für Erstere mehrere Möglichkeiten bereitgestanden hätten (*Sortitio* als Standardverfahren, Absprache zwischen den Konsuln, konkrete Zuweisung durch Senat oder Volk [nominatim beziehungsweise sine sorte]), hätten Letztere aufgrund der höheren Anzahl an Präto- ren, sechs beziehungsweise später acht, und wegen der Notwendigkeit der Verteilung von urbanen und territorialen ›provinciae‹ allein durch *Sortitiones* vergeben werden können. Rafferty spielt mögliche Szenarien für die Zeit gegen Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts durch, als es bereits acht territoriale und vier stadtrömische ›provinciae‹ und jährlich sechs neue Präto- ren gab. Anschaulich verdeutlicht er die daraus sich ergebende Komplexität aus doppelter *Sortitio*, *Prorogatio* und anderen Möglichkeiten beziehungsweise zu berücksichtigenden Faktoren, weil es etwa zu viele oder zu wenige Präto- ren gab, die bereit waren, eine Provinz zu übernehmen.

Das fünfte Kapitel behandelt die *Ornatio*, das heißt die Entscheidung des Senats über die Bewilligung von Geldern und Truppen, die jeder Imperiumträger vor seiner Abreise in die Provinz benötigt habe. Die seit der *Lex Sempronia* eingetretene Trennung und zeitliche Zerdehnung der Entscheidungen über die *Ornatio* der Konsuln und Präto- ren habe sich insgesamt negativ auf den Politikbetrieb in Rom und auf die Provinzverwaltung ausgewirkt. Speziell die *Ornatio* der Konsuln zu Beginn von deren Amtsjahr sei zur politischen Waffe der Volkstribune geworden, die mit der Androhung eines Vetos gegen die *Ornatio* Druck auf die Konsuln ausgeübt hätten, um diesen politische Konzessionen abzurufen. Erst die *Lex Pompeia* 52 v. Chr. habe diese strukturelle Abhängigkeit der Konsuln von den Volkstribunen verringert.

Das sechste Kapitel befasst sich mit den strukturellen Faktoren, die die Abreise der Konsuln und Prätores in ihre Provinzen immer weiter verzögerten. Häufige Störungen des politischen Lebens seit den Gracchen hätten eine immer längere Präsenz der Konsuln in Rom erforderlich gemacht (Verzögerung der *Ornatio*, Wahl der nächsten Konsuln); zudem hätten diese Beamten sich stärker in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, während gleichzeitig die Frage der Kriegführung immer mehr zu einer Ermessensfrage geworden sei, was die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Abreise in die Provinz verringert habe. Hinsichtlich der Prätores ist für Rafferty kein klares Prozedere erkennbar. Verzögerungen bei der Provinzzuteilung zum Teil bis nach dem Ablauf ihrer Magistratur seien offensichtlich aus Sicht des Senats unproblematisch gewesen, solange in der Provinz ein Imperiumsträger präsent gewesen sei. Abschließend diskutiert er die Frage des Zeitpunkts, zu dem die Befehlsgewalt über eine ›provincia‹ tatsächlich auf den Nachfolger überging (*Traditio imperii*, S. 118), und kommt zu dem Schluss, dass hierfür die physische Präsenz des Amtsnachfolgers vor Ort in der Provinz erforderlich war.

Im siebten Kapitel sucht Rafferty Erklärungen für die Ablehnung eines Provinzkommandos durch Konsuln und Prätores im ersten Jahrhundert, widerspreche ein solches Verhalten doch dem kompetitiven Charakter der römischen Aristokratie. Er differenziert dabei drei Erklärungsebenen: eine private (die persönlichen Wünsche des Amtsträgers), eine öffentliche (die Weigerung als Akt der Tugend vor dem Hintergrund des schlechten Rufs, in den die Provinzverwaltung durch die Repetundenprozesse geraten war, und eine strukturelle (die Akzeptanz durch ›SPQR‹, dass ein Magistrat seiner Pflicht nicht nachkam), auf die er besonders eingeht. Er erklärt die Akzeptanz damit, dass im Untersuchungszeitraum oftmals mehr aus dem Amt scheidende Prätores vorhanden waren als verfügbare Provinzen, so dass noch vor der Provinzvergabe für den einzelnen Prätor ein gesichtswahrender freiwilliger Verzicht auf die Übernahme einer Provinz zumindest in struktureller Hinsicht weniger problematisch gewesen sei. Politische Erwägungen hätten zudem in den Vergabeprozess hineingespielt, da etwa mit einer *Prorogatio* habe Einfluss genommen werden können auf die Verfügbarkeit von Kandidaten für die nächsten Konsulwahlen. Über das konkrete Vorgehen bei der Ablehnung einer Provinzübernahme sei wenig bekannt; der Autor vermutet, dass Flexibilität hier die Regel gewesen sei.

Das achte Kapitel beleuchtet das Ende des Vergabemodus nach der *Lex Sempronia* vor dem Hintergrund der *Lex Pompeia*, die mit ihrer Trennung von Magistratur und Provinzverwaltung und der

damit einhergehenden Beseitigung der (Tages-)Politik aus der Staatsverwaltung einen Wendepunkt (›turning point‹, S. 150) darstelle, da sie dem Senat erneut mehr Flexibilität in der Provinzialverwaltung ermöglicht, die Konsuln aus ihrer strukturellen Abhängigkeit von den Volkstribunen befreit und Anreize für unlautere politische Absprachen beseitigt habe. Die Trennung von Konsulat und Statthalterschaft habe den Konsuln nicht das *Imperium militiae*, sondern lediglich die Möglichkeit genommen, dieses auszuüben. Zudem nimmt der Autor an, dass die konsularischen und prätorischen Provinzen erneut nach einem einheitlichen Zeitplan und Verfahren (›single timetable‹, S. 13) vergeben werden sollten, um damit auch eine kohärente Politik der Provinzverwaltung herbeizuführen. Die Rückkehr zum *Praetorium imperium* für Ex-Prätores, die zumindest seit Sulla wie Ex-Konsuln ein konsulares *Imperium* für die Verwaltung einer Provinz erhalten hatten, sieht er als Bemühen, durch klare Statusunterschiede Konflikte unter den Imperiumsträgern zu vermeiden. Auch die Möglichkeit, dass Pompejus – in Antizipation eines mittelfristig möglichen Bürgerkriegs – für sich habe Handlungsfreiheit sicherstellen wollen, zieht Rafferty in Betracht. Des Weiteren fragt er nach dem auguralen Status der unter der *Lex Pompeia* mit der Verwaltung einer Provinz beauftragten ›privati cum imperio‹ und wie sie ohne *Auspicia urbana* als *Paludati* aus Rom abreisen konnten. Er sieht hier im Wesentlichen keinen Unterschied zwischen Letzteren und prorogierten Amtsträgern. Allerdings entzögen sich uns die Einzelheiten der *Auspizien*-Einholung, die anders als bei regulären Magistraten nicht innerhalb des *Pomerium* möglich gewesen sei.

Appendix A beinhaltet eine Zusammenstellung aller Provinzen, für die der Senat im Zeitraum 122–52 v. Chr. konsularische und prätorische Imperiumsträger beschloss. Appendix B ist der Statthalterschaft von Quintus Mucius Scaevola gewidmet, Appendix C dem Provinzstatus von Kreta und Cyrene, Appendix D der *Lex de provinciis praetoriis* und den Befugnissen der Promagistrate nach dem Ende ihrer Amtszeit, Appendix E Raffertys Lesung von *Caes. civ. 1, 6*.

David Raffertys Darstellung ist aufgrund seiner detailliert beschriebenen Vorgehensweise sehr transparent, seine Argumentationen allerdings nur bei einer sehr genauen Kenntnis der Quellen nachvollziehbar, da es ihm in der Regel um Detailspekte geht, die auch immer wieder erwähnt werden, wodurch die ganze Abhandlung zahlreiche Redundanzen enthält. Insbesondere das letzte Kapitel ist ein Dickicht kleinteiliger Detaildiskussion. Wie aber aufgrund der Quellenlage nicht anders zu erwarten, müssen die Ergebnisse zumeist spekulativ bleiben, so dass gemessen am Aufwand

relativ wenig an sicherem Erkenntniszuwachs herauskommt, zumal der Verfasser sich oftmals auch den hinlänglich bekannten Meinungen herangezogener Gelehrter wie etwa Jean-Louis Ferrary, Frédéric Hurllet oder Frederik Vervaet anschließt. Dennoch liegt das unzweifelhafte Verdienst darin, dass der Autor die einzelnen prozessualen Schritte der Vergabe von konsularischen und prätorischen ›provinciae‹ erstmals sehr anschaulich und in großer Detailliertheit vorstellt. Der Leser gewinnt damit einen vertieften Einblick in einen Aspekt der zunehmend komplexen spätrepublikanischen Provinzverwaltung, die zum Teil bereits kaiserzeitliche Verhältnisse präfiguriert. Die Monographie ist deshalb Pflichtlektüre für alle, die sich für Routineaspekte der römischen Provinzialverwaltung interessieren.

Hagen

Konrad Stauner